

2. Änderung zur Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal

Die Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal in der Änderungsfassung vom 16.08.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Von der Hansestadt Stendal als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen müssen bei der Antragstellung mitwirken.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Antragsvoraussetzungen

- (1) ¹Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden, sofern eine besondere finanzielle Härte bei den Antragsberechtigten eintritt oder vorhanden ist. ²Der Begriff „besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. ³Hierunter können insbesondere fallen
1. Nachgewiesene eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,
 2. Besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,
 3. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,
 4. Gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankungen,
 5. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,
 6. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.
- (2) ¹Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. ²Für die Beurteilung müssen sachkundige Stellen i. S. d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. Darüber hinaus ist die Verwaltung berechtigt, Unterlagen zur Nachweiserbringung bei den Antragstellern einzuholen.
- (3) ¹Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLG, u. BKGG o.ä.), ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. ²Die Hansestadt Stendal wird in diesem Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular unter Mitwirkung einer sachkundigen Stelle i. S. d. § 2 Abs. 2 zu erfolgen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird zugleich die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und das Einverständnis zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten erklärt.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Rücksprache mit den sachkundigen Stellen i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 zu halten und kann sich darlegen lassen, wie die Antragsteller die besondere Notlage begründet haben.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

In diesen Fällen behält sich die Hansestadt Stendal vor, geleistete Zahlungen zurückzufordern und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „weiter“ wird durch das Wort „weitere“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen. Sollten bei Antragstellung die rechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung von Freitischen aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Haushaltes nicht vorliegen oder besondere Umstände eine längere Bearbeitungszeit erfordern, kann unter Vorlage von Nachweisen eine Barauszahlung des Sachwertes an die Antragsteller erfolgen.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Diese 2. Änderung der Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.02.2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister